

Datum	10.12.2020
Zahl	HE10-TS-1157/2020 (004/2020) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Hr. Mag. Tiefnig
Telefon	050 536-63290
Fax	050 536-63276
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007 - Risikogebiet

Sehr geehrte Herren Bürgermeister!

In Deutschland – im Grenzgebiet zu Österreich – sind Fälle der Geflügelpest bekannt geworden. Diese ist eine für Vögel akute, hoch ansteckende und fieberhaft verlaufende Viruserkrankung. Freilebende Vogelarten wie Enten, Tauben und andere Wildvögel erkranken daran, zeigen selbst zwar oft keine Symptome, sind aber für die Verbreitung des Erregers bedeutsam.

Deshalb wurden verschärfte Pflichten für Geflügelhalter für Risikogebiete in Österreich mittels Verordnung erlassen. Die derzeit gültige Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007) wird in der Anlage zur Kenntnisnahme übermittelt.

Zu den Kärntner Risikogebieten zählen das Gebiet des Magistrates Villach und weitere 38 Gemeinden – darunter die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See und die Gemeinde St. Stefan im Gailtal in unserem Bezirke.

Mit Inkrafttreten der Novelle der Geflügelpest-Verordnung am 07.12.2020 gelten gemäß § 8 Abs. 2 zur Vorbeugung der Geflügelpest zusätzlich nachstehende Regelungen für Geflügelhalter:

1. Es muss eine Trennung von Enten und Gänsen von anderem Geflügel erfolgen.
2. Das Geflügel muss durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt werden.
3. Sollte das nicht möglich sein, muss die Fütterung und Tränkung der Tiere in einem Stall oder einem Unterstand erfolgen, sodass das Zufliegen von Wildvögeln erschwert oder verhindert wird.
4. Bei einem Auslauf für Nutzgeflügel muss sichergestellt sein, dass gegenüber Oberflächengewässern eine ausbruchssichere Abzäunung vorhanden ist.

Es wird gemäß § 9 Geflügelpest-Verordnung 2007 ersucht, die in der Anlage angefügte Gebietsliste durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

Zudem sind gemäß § 8 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung 2007 in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Ihrer Gemeinde jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirkshauptmannschaft Hermagor zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:

Logar

2 Anlagen

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Wulfeniplatz 1, 9620 Hermagor;
2. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.